

Name der Gesellschaft  
Mecklenburgische Mobiliar=Brand=Versicherungs=Gesellschaft.

会社名  
メクレンブルグ動産火災保険会社

認可年月日  
1867.11.26.

業種  
保険

掲載文献等  
Beilage des Amtsblattes der Regierung zu Merseburg,  
Stück 11. (14.3.1868), SS.1-8.

ファイル名  
18671126MMBVG\_A.pdf

# A m t s - B l a t t

## der Königlich Regierung zu Merseburg.

### Stück 11.

Ausgegeben zu Merseburg am 14. März 1868.

- [261] Das **Bundes-Gesetzblatt** des Norddeutschen Bundes Nr. 4., ausgegeben zu Berlin den 29. Februar 1868, enthält unter:
- Nr. 63. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 28. Februar 1868.
- Nr. 64. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 28. Februar 1868.
- Nr. 65. Beglaubigung des außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Sr. Majestät dem Könige von Griechenland, v. Wagner, zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes.
- Nr. 66. Beglaubigung des außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers der Vereinigten Staaten, George Bancroft, in gleicher Eigenschaft beim Norddeutschen Bunde.
- Das 5. Stück, ausgegeben am 5. März 1868:
- Nr. 67. Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes. Vom 4. März 1868.
- Nr. 68. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Vom 4. März 1868.
- Nr. 69. Beglaubigung des Königlich Großbritannischen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafters beim Preussischen Hofe, Lord Augustus Loftus, in gleicher Eigenschaft beim Norddeutschen Bunde.
- Nr. 70. Beglaubigung des Königlich Dänischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers beim Preussischen Hofe, Kammerherrn v. Quaade, in gleicher Eigenschaft beim Norddeutschen Bunde.
- Nr. 71. Ertheilung des Exequatur als schwedisch-nordwegischer Vice-Consul im Namen des Norddeutschen Bundes an den Kaufmann Schröder zu Neustadt in Holstein.
- [262] Das 10. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 3. März 1868, enthält unter:
- Nr. 6992. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1868. Vom 24. Februar 1868.
- Nr. 6993. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Magdeburg, zum Betrage von 55,000 Thlr. Vom 18. Januar 1868.
- Nr. 6994. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Fortuna, Allgemeine Versicherungs-Actiengesellschaft“, mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 27. Januar 1868.
- Das 11. Stück, ausgegeben am 3. März 1868:
- Nr. 6995. Gesetz, betreffend die Bestreitung der dem König Georg und dem Herzog Adolph zu Nassau gewährten Ausgleichungssummen. Vom 28. Februar 1868.
- Nr. 6996. Verordnung, betreffend die Beschlagnahme des Vermögens des Königs Georg. Vom 2. März 1868.
- Nr. 6997. Concessions-Urkunde für die Baiarische Actien-Gesellschaft der Pfälzischen Nordbahnen zum Baue und Betriebe der sogenannten Assenzbahn innerhalb des Preussischen Staatsgebietes. Vom 12. Februar 1868.

#### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

[263] Den Verkehr zwischen dem Gesamt-Zollvereine und Hamburgischen Gebietstheilen betr.

In Folge einer Vereinbarung mit der freien Stadt Hamburg sind die nachstehend bezeichneten Hamburgischen Gebietstheile:

die Dorfschaft Geesthacht, das Städtchen Bergedorf mit dem nördlich von der Brookwetterung und dem alten Eisenbahndamme belegenen Theile des städtischen Ackerlandes und demjenigen Theile von Billwärder an der Bille, welcher im Norden des Hamburg-Bergedorfer Eisenbahndammes zwischen diesem und der Bille einerseits und andererseits zwischen Bergedorf und der Hamburgischen Accise-Linie oberhalb der blauen Brücke belegen ist,

vom 11. d. M. ab dem Zollvereine angeschlossen worden. Nachdem die Einrichtung der Zollverwaltung in diesen Gebietstheilen, sowie die Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren beendet ist, tritt nunmehr der vertragsmäßige freie Verkehr zwischen dem Gesamt-Zollvereine und den gedachten Gebietstheilen ein.

Von den einer innern indirecten Steuer unterliegenden Gegenständen: Branntwein, Bier und Taback tritt vor der Hand nur der Taback in den freien Verkehr zwischen den übrigen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereinsstaaten und Gebietstheilen einerseits und den angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen andererseits. Hingegen gelangen, da die Besteuerung des Branntweins und

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonntabend
8-9	Stahlschmidt		Müller	Stahlschmidt		Müller
9-10	Eichhorn	Gerstäder	Müller	Eichhorn	Gerstäder	Repfner
10-11	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Repfner
11-12	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12-1		Begold	Rose		Begold	Rose
3-4			Bouché			Manger
4-5	Thaer	Thaer Karsten	Bouché	Thaer	Thaer Karsten	Manger
5-6	Roch	Thaer		Roch	Thaer	Manger
6-7	Roch	Spinola	Spinola	Roch	Spinola	Manger

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, Nationalökonomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der königl. Universität am 20. April 1868. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Professor Dr. Eichhorn, Behrenstraße Nr. 28., entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des königl. landwirthschaftlichen Ministeriums (Schützenstraße Nr. 48.) ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des königl. landwirthschaftlichen Museums (Schöneberger Ufer Nr. 26.).

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Büreau des königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26., und ist von 11-2 Uhr geöffnet.

Berlin, den 22. Febr. 1868.

Das Curatorium.

#### Patente für Kunstfindungen betr.

[271] Dem Herrn **C. S. Zahn** in Dresden ist unter dem 25. Januar 1868 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Zerkleinern von Baumrinden in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preussischen Staates ertheilt worden.

[272] Dem **Eugene Germain Mafer** und dem **Ernest Edmond Mafer** zu Paris ist unter dem 6. Februar d. J.

ein Patent auf eine Maschine zum Flechten von Schnüren, Bändern zc., in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preussischen Staates ertheilt worden.

[273] Dem Schiffs- und Assuranzmakler **Johannes Friedrich Christian Carlé** in Hamburg ist unterm 25. Februar 1868 ein Patent auf ein Hinterladungs-Ründnabelgewehr, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preussischen Staates ertheilt worden.

[274] Das dem Maschinenfabrik-Besitzer **Gustav Brinkmann** zu Witten unter dem 20. Nov. 1866 ertheilte Patent: auf eine Expansionssteuerung an Dampf-Hämmern, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben worden.

[275] Das dem Hochofen-Ingenieur **P. Reil** zu Rattowitz unter dem 16. November 1866 ertheilte Patent: auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Erhitzung des Gebläsewindes durch Schlacke, ist aufgehoben worden.

#### Personal-Chronik.

[276] Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht, dem Pfarrer **Schulze** zu Westerhüsen zu seinem 50jährigen Amts-Jubiläum den rothen Adler-Orden 3. Klasse mit der Schleife und der Zahl 50. zu verleihen.

[277] Die 1. Lehrer- und Cantorstelle zu Droyßig in der Ephorie Lissen, Privat-Patronats, wird durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers mit dem 1. April d. J. erledigt.

Hierzu eine Beilage von 1½ Bogen zu Nr. 266.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der königlichen Regierung.

Gedruckt bei L. Jurt in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen gespalteten Druckzeile 2 Sgr. und für Beilagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

**Beilage**  
**Des Amtsblattes**  
**der Königlich Preussischen Regierung zu Merseburg.**

---

**Concession**

zum ferneren Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten für die „Mecklenburgische Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft“ zu Neubrandenburg.

Berlin, den 26. November 1867.

Der unter der Firma

**Mecklenburgische Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft**

in Neubrandenburg domicilirten, auf Gegenseitigkeit beruhenden Feuer-Versicherungs-Gesellschaft wird die Concession zum ferneren Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten, auf Grund des unterm 10. resp. 24. October d. J. landesherrlich bestätigten Statuts (Vereinbarung) — welches die erforderliche Zustimmung hiermit erhält — unter nachfolgenden Bedingungen erteilt:

1) Jede Veränderung des vorgebachten Statutes muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preussischen Staats-Regierung genehmigt werden (cf. Art. 38.).

2) Die Veröffentlichung der Concession, des Statuts und der etwaigen Aenderungen desselben erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publicationsorganen derjenigen Bezirke, in denen die Gesellschaft fernerhin Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Das Directorium ist verpflichtet, dem Ministerium des Innern in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft, eine ausführliche Uebersicht der im verfloßenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen, und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preussischen Staatsanzeiger bekannt gemacht worden sind.

Außerdem muß die Gesellschaft auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf ihren Geschäftsbetrieb überhaupt, oder auf den Geschäftsverkehr in Preußen beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen u. s. w. zur Einsicht vorlegen.

4) Alle Verträge zwischen der Gesellschaft und Preussischen Unterthanen, sowie alle für Preussische Unterthanen ausgefertigte Policen unterliegen der Preussischen Stempelsteuer in demselben Umfange, wie die Verträge und Policen Preussischer Versicherungs-Gesellschaften. Für die Abstempelung haben die inländischen Agenten vor der Aushändigung der betreffenden Urkunden zu sorgen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten in dem Gerichtsstande desjenigen Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtungen in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. (cf. Art. 10 des Statuts.)

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preussischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

(L. S.)

I. A. 9456.

Der Minister des Innern  
(823.) Graf Culenburg.

# Vereinbarung

## der Mecklenburgischen

### Mobilien-Brand-Versicherungs-Gesellschaft

zu

### Neubrandenburg,

11. Auflage,

wie solche nach den beigefügten landesherrlichen Bestätigungs-Urkunden  
de dato Neustrelitz den 10. und Schwerin den 24. October 1867

am 2. März 1868 in Kraft tritt.

#### I. Allgemeine Bestimmungen, betreffend den Zweck, die Grundlagen und die Rechte der Societät.

- Zweck der Gesellschaft.** Art. 1. Zweck der Gesellschaft ist gegenseitige Vergütung desjenigen Schadens, welchen die Mitglieder an ihrer versicherten beweglichen Habe durch unverschuldeten Brand erleiden nach Maßgabe der Versicherung, aber nicht über den wirklichen Werth hinaus.
- Wer aufgenommen werden kann.** Art. 2. In diese Gesellschaft werden vornehmlich nur Ackerbau treibende Landbewohner, sowie auf dem Lande wohnende geistliche und weltliche Beamte bis 40 Meilen Entfernung von Neubrandenburg aufgenommen, wenn und insoweit deren Aufnahme mit Rücksicht auf ihre lokalen und persönlichen Verhältnisse dem Interesse der Anstalt angemessen erscheint.
- Was zur Aufnahme erforderlich ist.** Art. 3. Wer in die Gesellschaft aufgenommen werden will, hat bei der Cassé in Neubrandenburg die vorgeschriebenen Versicherungs-Declarationen franco einzureichen und gleichzeitig damit ein Legegeld von  $\frac{1}{2}$  pro Cent der Versicherungssumme — welche mit 25 theilbar sein muß, oder dahin abgerundet wird — nebst 25 Silbergroschen Einschreibegeld zu entrichten.
- Erforderniß des obrigkeitlichen Attestes für Dorf- und Guts-Einsassen in Mecklenburg.** In Mecklenburg haben alle Einsassen einer Dorfschaft, sowie die Hinterlassen und Unterpächter eines Gutes, soweit sie als selbstständige Mitglieder in die Gesellschaft aufgenommen werden können, ein Attest von ihrer vorgelegten Amts- oder Guts-Obrigkeit beizubringen, daß seitens derselben jenen gegen die beabsichtigte Versicherung an sich, als gegen die Höhe derselben ein Bedenken obwalte.
- Beobachtung des Versicherungswesens bei Auslands-Agenten.** Befindet sich der Versichernde im Auslande, so hat derselbe den dort bestehenden gesetzlichen Vorschriften beim Eintritt in die Gesellschaft sowohl, als wegen der Fortdauer seiner Versicherung zu genügen. Von der Gesellschaft sind daselbst die nöthigen Agenten bestellt und mit Instruction versehen; den darin wegen ihrer Remuneration getroffenen Bestimmungen haben die Versichernden sich zu unterwerfen.
- Zweck des Legegeldes.** Art. 4. Das Legegeld haftet für die Verbindlichkeiten des Mitgliedes; es wird zu einem Capitalien-Fonds angeammelt, dessen Zinsen zu den Verwaltungskosten der Anstalt und — soweit sie überschüssig sind — zu den Entschädigungen verwandt werden.
- Münz-Sorte.** Art. 5. Die Münzsorte der Gesellschaft ist Courant nach dem 30 Thalersfuße, der Thaler zu 30 Silbergroschen gerechnet. Die noch in Gold lautenden Versicherungen sind in den Legebüchern mit 10 pro Cent Agio in Courant umgeschrieben, und werden hiernach alle Zahlungen in Courant geleistet.
- Die Capitalien sind vom Directorium in Mecklenburgischen ritterschaftlichen Pfandbriefen oder Hypothekenscheinen innerhalb 9000 Thlr. Courant pro Hufe anzulegen. — Für die sichere Aufbewahrung der Schulddocumente ist ansehnliche Vorkehrung zu treffen.
- Ob und unter welchen Bedingungen einem Versicherungsnehmer auf seinen Antrag ausnahmsweise das Legegeld ganz oder zum Theil einweilen creditirt werden kann, hängt lediglich vom Ermessen des Directorii ab.

- Art. 6.** Das Geschäftsjahr beginnt und schließt mit dem 2. März, Mittags 12 Uhr.
- Art. 7.** Die Gesellschaft hat die Rechte einer juristischen Person.
- Art. 8.** Die Gesellschaft kann mit andern auf Gegenseitigkeit beruhenden Feuer-Versicherungs-Gesellschaften Verträge wegen Theilung beiderseitiger Risicos und wechselseitiger Uebertragung von Schäden abschließen, wobei dann für sie die Theilheilung an den Gebäude-Versicherungen der andern Societäten nicht ausgeschlossen ist.
- Art. 9.** In Mecklenburg ist die Societät hinsichtlich ihrer Forderungen und Zahlungen mit folgenden Privilegien versehen:
- Die Gelder, welche zum Ersatz resp. zu erlegen und auszuführen sind, werden
- a) den öffentlichen oneribus gleich gestellt, und gehen gleich diesen, allen andern den Rechten nach bevorzugten Schulden vor;
  - b) auch werden bei entstehenden Concursen vom Curator sowohl die rückständig gebliebenen, als auch die während des Concurses ausgeschriebenen Zuschußgelder, ohne die Prioritäts-Urtheile abzuwarten, sofort ex massa concursus bezahlt;
  - c) nicht minder auf bloße Anzeige des Directoriums oder sonstiger Bevollmächtigter, ohne von selbigen eine weitere Bescheinigung zu fordern, mandata sine clausula de exequendo auf die rückständig gebliebene Quote und verursachten Schäden und Kosten erkannt, und können
  - d) überhaupt weder durch inhibitoria, noch durch suspensiva von den Landesgerichten bekümmert werden, sondern es muß deren freie und zweckmäßige Verwendung schlechthin ungekränkt verbleiben; endlich
  - e) haben die auf Zinsen verliehenen Capitalien von Legegeldern, sowie alle sonstigen Forderungen der Societät jura priorum corporum.
- Art. 10.** Ihren Sitz hat die Societät in Neubrandenburg und ihren Gerichtsstand für alle Mecklenburgischen Mitglieder vor Großherzoglicher Justiz-Canzlei in Neustrelitz; dagegen muß sie ihren Preussischen Mitgliedern gegenüber als Beklagte vor dem Gerichtsstande desjenigen Agenten Recht nehmen, welcher die Versicherung vermittelt hat.

Geschäfts-Jahr.  
Rechte der Societät.  
Verträge mit andern Societäten.

Privilegien der Forderungen und Zahlungen.

Sitz und Gerichtsstand.

## II. Verwaltung der Anstalt.

- Art. 11.** Verwaltet wird die Anstalt gemeinschaftlich mit dem im Uebrigen ganz selbstständigen Institut der Fagel-Assicuranz-Societät durch ein Directorium und zwei Kassen-Beamte.
- Art. 12.** Das Directorium besteht aus acht gleich berechtigten und gleich verpflichteten, beiden Anstalten angehörigen Mitgliedern, welche von der General-Versammlung dergestalt gewählt werden, daß zwei der Zahl der Mecklenburgischen Güterbesitzer, von denen der eine Besitzer eines ritterschaftlichen Gutes in Mecklenburg-Streßig sein muß, zwei der Zahl der Mecklenburgischen Güterpächter und — ohne Rücksicht auf diese Qualität — eins der Zahl derjenigen Preussischen Interessenten angehören, welche bei beiden Assicuranzen zusammen mit mindestens 15,000 Thirn. Courant versichert sind.
- Art. 13.** Jeder Director wird auf 4 Jahre gewählt, und es steht während dieser Amtsdauer sowohl der Gesellschaft, als dem Director die Befugniß zu einer vor dem 1. October zu bewirkenden Aufkündigung zum 2. März frei. Der Director kann nach Ablauf der vier Jahre wieder gewählt werden.
- Art. 14.** Der Zeitpunkt des Beginns und des Ablaufes des Amtes für den Director ist der Schluß der Plenar-Versammlung, nachdem die Gesellschaft dem Directorium die Decharge für das abgelaufene Jahr erteilt hat.
- Art. 15.** Wenn die im Art. 12. bestimmte Eigenschaft eines Directors im Laufe eines Assicuranz-Jahres erlischt und derselbe damit zugleich aufhört, Mitglied beider Gesellschaften zu sein, so muß er seine Amtshandlung sofort einstellen, jedoch auf Verlangen des Directoriums noch in der nächsten Conferenz derselben erscheinen und darin seine früheren Amtshandlungen vertreten. Ein entscheidendes Stimmrecht hat er aber sodann bei den zu fassenden Beschlüssen des Directoriums nicht mehr. Würde aber ein Director nach dem im Laufe des Assicuranz-Jahres erfolgten Erlöschen seiner statutenmäßigen Eigenschaft dennoch Mitglied beider Gesellschaften bleiben, so hört seine Amtshandlung erst am nächsten 2. März auf und wird sodann die Wahl eines neuen Directors an dessen Stelle intimirt.
- Art. 16.** Das Directorium repräsentirt die Gesellschaft nach Innen und Außen; es besorgt und leitet im Allgemeinen alle Angelegenheiten derselben und wacht auf die unbedingte Befolgung der Vereinsgesetze, insonderheit:
- 1) beaufsichtigt es die Verwaltung der Casse und Legegelde;
  - 2) entscheidet es über die Annahme zweifelhafter Versicherungen;
  - 3) revidirt es die Abschätzungs-Verhandlungen über die vorgefallenen Schäden nebst den Diäten- und Reisegelehr-Rechnungen der Dirigenten, stellt danach die Entschädigungen und Kosten fest und versüßt die Auszahlung, sowie die Erledigung der gemachten Monitoren.
- Wenn es dabei über einen oder mehrere Gegenstände einer Schadens-Ausmittlung nähere Auskunft und genauere Bestimmungen für nöthig erachtet, so kann es dazu alle nach seinem Ermessen dienlichen Verfügungen treffen, und sogar in dem Falle, wenn es eine Schadens-Ausmittlung für unrichtig oder ungenügend hält, um auf Grund derselben die Entschädigung festzustellen, mit gänzlicher Beiseiteziehung derselben, eine ganz neue Abschätzung verfügen. Der Beschädigte darf sich dem in keiner Weise widersetzen, und hat in einem solchen Falle allen denjenigen Verpflichtungen — soweit es verlangt wird — wiederum zu genügen, welche er für die Abschätzung eines Schadens zu erfüllen hat. Die Kosten einer solchen Vervollständigung resp. neuen Ausmittlung trägt der Beschädigte nur dann, wenn er durch sein Verschulden diese Maßregel veranlaßt hat, sonst aber nicht, und wird ihm in diesem Falle auch die Beförderung des Protocollführers und die Aufnahme der Commission vergütet.
- Hat das Directorium gegründete Vermuthung, daß ein Brandschaden bösslich veranlaßt worden, so kann es eine Prämie für die genügende Ausmittlung der Entstehung des Feuers anbieten.
- Sodann:
- 4) entscheidet es die über die Taxation oder die Größe der Entschädigung entstandenen Differenzen und ist dessen

Personal des Directoriums.

Dauer der Amtsfunktion, Kündigung, Wiederwählbarkeit.

Beginn und Ende d. Amtsfunktion.

Erlöschen der Qualifikation im Laufe des Geschäftsjahres.

Rechte und Pflichten des Directoriums.

- Ausspruch die einzige rechtsverbindliche Norm und gilt als Schiedsspruch, jedoch unter Vorbehalt des Recurses an die Generalversammlung;
- 5) berechnet es unter Zuziehung der Cassen-Beamten die zur Ausbringung aller Entschädigungen und Kosten erforderlichen Beiträge und verfügt deren Einziehung;
- 6) nimmt es die von den Cassen-Beamten abgelegte Jahres-Geldrechnung auf, legt sie der Revisions-Committee und sodann der General-Versammlung vor;
- 7) berichtet es an die General-Versammlung über die ganze Verwaltung, und den Stand der Anstalt, legt derselben die zu ihrer Entscheidung verstellten Anträge und Beschwerden vor und bringt Verbesserungen der Statuten und Einrichtungen in Vorschlag;
- 8) schlägt es bei vorkommenden Vacanzen in den Stellen der beiden Cassen-Beamte in Verbindung mit der Revisions-Committee eine Anzahl von wenigstens 5 Candidaten der General-Versammlung zur Wahl vor, insofern nach Ansicht des Directoriums und der Revisions-Committee sich so viele geeignete Männer zu der zu besetzenden Stelle gemeldet haben;
- 9) endlich ist es berechtigt, die im Art. 8. erwähnten Verträge mit solchen Gesellschaften, welche es dazu geeignet und auf Grundlagen, welche es dem Interesse der Anstalt für angemessen erachtet, abzuschließen. Von solchen Verträgen ist der nächsten Plenar-Versammlung Kenntniß zu geben.

In Ermangelung solcher Vereinbarungen kann es die in einzelnen Fällen nach seinem Ermessen nöthige Rückversicherung auch bei solchen Gesellschaften nehmen, welche nicht auf Gegenseitigkeit beruhen, wenn der Versicherungsnehmer die dadurch verursachten Kosten tragen will.

Conferenzen.  
 Vorsitzender.  
 Beschlüsse.  
 Unterschrift der Protocolle und Erlasse.  
 Districts-Eintheilung.  
 Substitution.  
 Cassencuratoren.  
 Verbindende Kraft der Beschlüsse des Directorii.  
 Diäten und Meilengelder der Directoren.  
 Beamte.  
 Erster Secretair.  
 Zweiter Secretair.

Art. 17. Das Directorium tritt regelmäßig zweimal im Jahre in der zweiten Hälfte des Monats Februar und in der ersten Hälfte des Monats October im Gesellschaftslocale in Neu-Brandenburg zur Besichtigung der vorliegenden Arbeiten, und bei außerordentlichen Vorkommenheiten noch öfter zusammen.

In diesen Conferenzen führt dasjenige Mitglied den Vorsitz und leitet die Protocolle, welches dazu von den Mitgliedern des Directoriums und der Revisions-Committee auf 2 Jahre erwählt wird.

Das Directorium beschließt nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen, wenn solche auch durch zweite Abstimmung nicht zu heben ist, hat die Plenar-Versammlung zu entscheiden. Jedes Mitglied kann seine Ansicht im Directorial-Protocoll niederlegen und der Plenar-Versammlung vortragen.

Die Protocolle und Erlasse des Directoriums werden an erster Stelle vom Vorsitzenden und von den übrigen Mitgliedern so unterschrieben, daß der auf's Neue gewählte Director den letzten Platz einnimmt; gleichzeitig gewählte Directoren haben ihren Platz nach Mehrheit der auf sie gefallenen Stimmen und bei gleich vielen Stimmen der ältere an Jahren vor dem jüngeren.

Art. 18. Der ganze Umfang der Gesellschaft wird in so viele Districte getheilt, als das Directorium Mitglieder hat, und übernimmt jedes Mitglied davon einen District, worin alle vorkommenden Legations- und Revisions-Geschäfte zu seiner anschließlichen Competenz stehen.

Der Districts-Director kann in Behinderungsfällen, oder wenn der Beschädigte nahe mit ihm verwandt, oder ver schwägert ist, sowie auch aus andern Gründen der Zweckmäßigkeit die ihm obliegenden Geschäfte einem andern Mitgliede des Directoriums oder einem geeigneten Gesellschafts-Mitgliede übertragen.

Art. 19. Aus der Mitte des Directoriums werden von seinen Mitgliedern und denen der Revisions-Committee alle zwei Jahre zwei Directoren zu Cassen-Curatoren gewählt, denen es zunächst obliegt, die Cassen-Verwaltung speciell zu beaufsichtigen und zu dem Ende die Cassen öfter, mindestens aber alle drei Monate, zu revidiren.

Sodann verfügen sie das Nöthige wegen Beibehaltung der Beiträge von den Restanten, eventualiter deren Streichung, desgleichen wegen der beantragten Abschlagszahlungen, sowie wegen Bevollmächtigung und Instruction der Agenten.

Endlich entscheiden sie dann, wenn das Directorium nicht versammelt ist, Namens und an Stelle desselben über die Aufnahme zweifelhafter Versicherungen, über die Belegung und Anleihe von Geldern, über deren Ausfindigung, sowie über die gewöhnlichen Vorkommenheiten des laufenden Geschäftsganges, während ansergewöhnliche Verwaltungs-Angelegenheiten, namentlich solche Gelddausgaben der Beschlußnahme des Gesamt-Directoriums bedürfen.

Jedes Mitglied des Directorii und der Revisions-Committee hat übrigens daneben das Recht, die Cassen ebenfalls zu revidiren.

Art. 20. Alles, was vom Directorium in seinem durch diese Statuten festgestellten Wirkungskreise durch Stimmenmehrheit beschlossen wird, ist für die sämmtlichen Mitglieder der Gesellschaft verbindlich, und findet dagegen überall kein Rechtsingang oder sonstige Beschwerde, sondern nur eine Berufung mittelst schriftlichen Vortrags auf die Entscheidung der Plenar-Versammlung statt, bei welcher es dann ein für alle mal das Bewenden behält.

Art. 21. An Diäten werden den Directoren für jeden Geschäfts- und für jeden Reisetag 5 1/2 Thaler mit der Be stimmung vergütet, daß auf 5 Meilen ein Reisetag und somit für jede Meile 1 Thlr. 3 Sgr. gerechnet wird.

An Meilengeldern werden für jede zurückgelegte Meile, sowohl der Hin-, als Rückreise, 1 1/2 Thlr. erstattet, jedoch wird bei Reisen, wo die Hin- und Rückreise nur 5 Meilen und darunter beträgt, für die Rückreise kein Meilengeld und nur ein Reisetag berechnet.

Doppelte Geschäftsblätter erhält kein Director, wenn er auch an einem und demselben Tage mehrere Abschätzungen besorgt hat.

Vorstehende Entschädigungen erhalten auch bei vorkommenden Substitutionen die Stellvertreter der Directoren.

Für diejenigen Reisen, welche die Cassen-Curatoren zur Revision und Beaufsichtigung der Cassen nach Neu-Brandenburg machen, erhalten sie keine Meilengelder, sondern nur Diäten für Geschäfts- und Reisetage.

Art. 22. Die beiden Cassen-Beamte, welche zugleich Secretaire sind, haben in Gemäßheit der ihnen erteilten Dienst-Instruction die Geschäfte der Gesellschaft zu besorgen.

Der erste Secretair ist zugleich Cassen- und Bureau-Vorstand, vertheilt und beaufsichtigt die Arbeiten der übrigen Beamten der Gesellschaft.

Der zweite Secretair vertritt in Behinderungsfällen den Cassen- und Bureau-Vorstand mit alleiniger Verantwortlichkeit.

Jeder der beiden Beamten ist gerichtlich beeidigt. Der erste Beamte hat eine Dienst-Cauttion von 5000 Thlr. Courant, der zweite eine solche von 3000 Thlr. Courant bestellt. Die Gehalte der beiden Cassen-Beamten werden bei der Anstellung vom Plenum bestimmt. Deren Beeidigung und Dienst-Cauttion.

Der Gesellschaft steht auf zuvorigen Antrag des Directoriums die einjährige Ausständigungs-Befugniß in der ordentlichen Plenar-Versammlung frei. Dasselbe Recht der Ausständigung haben auch die Beamten. Der Antrag, zur Ausständigung muß aber, möge er von der einen oder von der anderen Seite erfolgen, wenn er Gültigkeit haben soll, bis zum 1. October des vorhergehenden Jahres gemacht werden. Kündigung.

Seitens des Directoriums soll ein solcher Antrag auf Kündigung der beiden Cassen-Beamten ohne dringende und hinlängliche Gründe nicht gemacht werden.

Im Todesfall haben bei beiden Beamten die Erben Anspruch auf das Dienst-Einkommen für dasjenige Quartal des Rechnungsjahrs, worin der Tod des Beamten erfolgt ist und außerdem noch für das folgende Quartal.

Art. 23. Die außerdem erforderlichen Bureau-Beamten verwalten ihre Aemter nach Maßgabe der vom Directorium mit ihnen abgeschlossenen Dienstkontrakte und der ihnen ertheilten Dienstinstruktionen. Ebenfalle Bureau-Beamte.

Sie sind beeidigt und stehen auf Kündigung, ihre Gehalte werden vom Plenum bestimmt. Ihre Anstellung vom Directorium bedarf der Bestätigung des Plenums.

### III. Revision der Anstalt.

Art. 24. Die Revision der gesammten Verwaltung der Anstalt und der damit verbundenen Hagel-Affecuranz geschieht durch eine Revisions-Committe von vier bei beiden Gesellschaften zusammen mit mindestens 15,000 Thlr. Courant versicherten Mitgliedern, von welchen das eine aus den Mecklenburg-Strelitzischen, das zweite aus den Mecklenburg-Schweringischen, das dritte aus den Preussischen, das vierte beliebig aus allen Theilnehmern der Gesellschaft durch die Plenar-Versammlung gewählt wird. Revisions-Committe. Deren Zusammensetzung.

Diese dürfen weder mit den Directoren, noch mit den Cassen-Beamten zu nahe verwandt oder verschwägert sein. Das Amt der Revisoren dauert vier Jahre, und der Ausscheidende ist für die Dauer der nächsten vier Jahre nicht wählbar. Dauer der Function.

Art. 25. Die Revisions-Committe tritt in jedem Jahre zweimal gleichzeitig mit dem Directorium in Neu-Brandenburg zusammen. Bei Behinderung eines Revisors ergänzt sich die Committe nach den Vorschriften ihrer Zusammensetzung durch ein anderes fähiges Mitglied der Gesellschaft, welches auf ihren Antrag vom Directorium einberufen wird. Conferenzen.

Die zuerst vom Directorium geprüften Schäden und Ausmittelungen mit allen Akten und dem Befunde werden der Committe zur Prüfung sofort vorgelegt, worauf dieselbe die Superrevision der formellen und materiellen Richtigkeit vornimmt und die Akten mit ihren Monitoren an das Directorium zurückgibt, von welchem erst nach geschehener Moniturertheilung und deren baldigster Mittheilung an die Committe die Entschädigungen und Kosten festgestellt und reparirt werden.

Der Committe sind vom Directorium und den Beamten alle verlangten Akten-Nachweisungen und Geschäftsbücher jederzeit vorzulegen. Dieselbe hat auch die Jahres-Rechnungen und Casse zu prüfen, und an die Plenar-Versammlung berichtet sie über ihre Revision, über die zur Plenar-Entscheidung verstellten Angelegenheiten und über Mängel und Besserungs-Vorschläge, auch stellt sie den Antrag, das Directorium über die geführte Verwaltung zu beschuldigen und dasselbe zu beauftragen, auch den Cassen-Beamten über die abgelegte Jahresrechnung mit Vorbehalt etwaiger Monitoren Decharge zu ertheilen.

Die Revisoren erhalten dieselben Diäten und Reisegelder, wie die Directoren. Diäten und Reisegelder.

### IV. Von der Verfassung der Societät, ihrer General- oder Plenar-Versammlung.

Art. 26. Die Gesellschaft beschließt über ihre Angelegenheiten in General-Versammlungen.

Die Mitglieder derselben treten alljährlich einmal gemeinschaftlich mit den Mitgliedern der Hagel-Affecuranz-Gesellschaft zu einer am 2. März stattfindenden Plenar-Versammlung zusammen. Zeit derselben.

Fällt der 2. März auf einen Sonnabend, so findet die Versammlung am 4., fällt er aber auf einen Sonntag, am 3. März statt.

Art. 27. Zu dieser Versammlung werden die Mitglieder allemal von dem Directorium vier Wochen vorher unter spezieller Anführung der zu beschaffenden Wahlen und zu beschließenden Abänderungen der Statuten, sowie sonstiger wichtiger Gegenstände durch eine Bekanntmachung eingeladen, welche in der Neustrecker Zeitung, den Mecklenburgischen Anzeigen zu Schwerin, der Rostocker Zeitung und in den öffentlichen Anzeigern zu den Amtsblättern derjenigen königlich Preussischen Regierungen, auf deren Bezirke die Anstalt sich erstreckt, zu erlassen ist. Einladung und Intimation.

Daneben können diese Bekanntmachungen auch noch in andern geeigneten Blättern erlassen werden.

In dringenden und unvorhergesehenen Angelegenheiten ist das Directorium befugt, auch später noch dergleichen zur Beschlußnahme zu verstellende Gegenstände nachträglich bekannt zu machen.

Der späteste Termin hiezu ist jedoch 14 Tage vor der Plenar-Versammlung.

Art. 28. Die Verhandlungen dieser gemeinschaftlichen Plenar-Versammlung theilen sich in solche, welche beide Institute gemeinschaftlich und solche, welche jedes Institut für sich betreffen.

Art. 29. Nach Eröffnung der Versammlung stellen das Directorium und darauf die Revisions-Committe die General-Berichte ab.

Dann kommen zuerst die gemeinschaftlichen Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge zur Verhandlung:

- 1) alle gegen die Amtsführung des Directoriums oder der einzelnen Mitglieder desselben und der Beamten der Anstalt erhobenen Beschwerden. Betreffen solche die letzteren, so können sie, außer vom Directorium, nur als Recurs gegen die allemal zuvor nachzusuchende Entscheidung des Directoriums vor die Plenar-Versammlung gelangen. Gemeinsame Angelegenheiten beider Institute.
- 2) Beschlüsse über vorgeschlagene Abänderungen und neue Einrichtungen in der Verwaltung beider Anstalten.
- 3) Die Wahlen der Mitglieder des Directoriums, der Revisions-Committe und der Cassen-Beamten.

- Besondere Angelegenheiten der Mobiliar-Brand-Assicuranz-Societät.** Art. 30. Nach Beendigung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten folgt die Berathung über die besonderen der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft und nach dem Schlusse derselben die über die besonderen Angelegenheiten der Mobiliar-Brand-Assicuranz-Societät. Hier erstatten zunächst das Directorium und darauf die Revisions-Committe ihre Special-Berichte bei Vorlegung der Jahresrechnung dieser Anstalt.
- Dann kommen alle Anträge und Beschwerden zur Verhandlung. Die Plenar-Versammlung entscheidet darüber selbst oder überweist sie einer Commission mit dem Auftrage, die Entscheidung in ihrem Namen zu treffen und der nächsten Plenar-Versammlung darüber zu berichten.
- Zuletzt wird auf Antrag der Revisions-Committe dem Directorium die Decharge erteilt und dasselbe beauftragt, die Cassen-Beamten über die abgelegte Jahresrechnung, vorbehaltlich der Erledigung etwaiger Monituren zu liberiren.
- Abstimmung.** Art. 31. Die Versammlung faßt ihre Beschlüsse und beschafft ihre Wahlen im Uebrigen nach einfacher Mehrheit der Stimmen mittelst Abstimmung durch Zettel; nur die Wahl der Cassen-Beamten aus der Zahl der vom Directorium dazu vorgeschlagenen Candidaten wird durch absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden.
- Jedes stimmfähige Mitglied hat nur eine Stimme und darf sein Stimmrecht nur in Person, und nicht durch einen Bevollmächtigten, ausüben.
- Stimm- und Wahl-Berechtigung.** Art. 32. Stimm- und wahlberechtigt in allen gemeinsamen Angelegenheiten beider Anstalten, sowie in den besonderen der Mobiliar-Brand-Assicuranz-Societät sind nur diejenigen Mitglieder, welche mit mindestens 6000 Thlr. versichert haben, außerdem aber auch alle ihr angehörigen Prediger und höheren weltlichen Beamten. Entsteht hiernach in einem vorkommenden Falle der letzteren Art Zweifel über die Stimm- und Wahlberechtigung eines Mitgliedes, so hat das Directorium sofort darüber zu entscheiden.
- Diejenigen Bewohner der Mecklenburg-Strelitzschen Städte, deren Gebäude nach den im Anhange dieses Statuts enthaltenen Bestimmungen noch bei dieser Anstalt versichert sind, haben eine Stimm- und Wahlberechtigung nicht.
- Ungültige Stimmen.** Art. 33. Von Unberechtigten abgegebene Stimmen werden als nicht abgegeben betrachtet, und bleibt die Abstimmung nach Ausscheidung der ungültigen Stimmen von Bestand, wenn das Ausschneiden der ungültigen Stimmen das Resultat selbst nicht ändert.
- Bindende Kraft der Beschlüsse.** Art. 34. Die abwesenden Mitglieder sind an die Beschlüsse und Wahlen der anwesenden gebunden.
- Wann die an das Plenum gerichteten Anträge eingereicht werden sollen.** Art. 35. Alle vor die Plenar-Versammlung zu bringenden Vorträge der Gesellschafts-Mitglieder müssen vor dem 15. Januar bei dem Directorium eingereicht werden, wenn sie in der nächsten Plenar-Versammlung berücksichtigt werden müssen.
- Außerordentliche General-Versammlung.** Art. 36. Außer dieser ordentlichen Plenar-Versammlung kann das Directorium in dringenden Angelegenheiten durch eine vier Wochen vorher in öffentlichen Blättern bekannt gemachte Anzeige eine außerordentliche Plenar-Versammlung berufen.
- Landesherrliche Befähigung beschlossener Änderungen des Statuts.** Art. 37. Zur Leitung des Protokollens erwählt die Plenar-Versammlung ein anwesendes Mitglied.
- Art. 38. Da das Statut der Gesellschaft von den beiden Großherzoglichen Landes-Regierungen zu Mecklenburg und Schwerin bestätigt, und die Gesellschaft auf Grund desselben vom Königlich Preussischen Gouvernement in den Königlich Preussischen Staaten concessionirt ist, so bedürfen auch alle Beschlüsse der Plenar-Versammlung, welche Abänderungen und Zusätze zu diesem Statut enthalten, zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung der beiden Großherzoglichen Landes-Regierungen und außerdem zu ihrer Anwendung auf die Preussischen Insitutsgenossen der Zustimmung des Königlich Preussischen Gouvernements.

## V. Rechtsverhältniß der Insitutsgenossen aus der Versicherung.

- Anfang.** Art. 39. Jede zulässige Versicherung tritt mit dem Augenblick in Kraft, und der Versicherungsnehmer wird berechtigtes und verpflichtetes Mitglied der Gesellschaft, wenn die nach den in den Versicherungs-Bedingungen enthaltenen Vorschriften aufgestellten und beglaubigten Declarationen sammt dem Legegelde bei der Gesellschaftscasse in Neubrandenburg eingegangen sind, jedoch mit Vorbehalt der Erledigung der bei Revision der Papiere sich ergebenden Monituren.
- Police.** Die Cassen-Verwaltung erteilt die Police und darin den Depositenchein über das Legegeld im Auftrage des Directoriums. Unzulässige Versicherungs-Anträge werden alsbald zurückgesandt, zweifelshafte treten erst in Kraft, nachdem das Directorium für die Zulässigkeit entschieden hat.
- Unzulässige und zweifelshafte Versicherungen.** Der Antragsteller wird hiervon benachrichtigt, und kann, wenn er es vorzieht, inzwischen seinen Antrag zurücknehmen. Der Angenommene ist den Statuten und Versicherungs-Bedingungen der Gesellschaft ohne Weiteres unterworfen und kann sich in keinem Falle mit Unkenntniß derselben entschuldigen.
- Jeder Zeit zulässiger Beitritt.** Art. 40. Es kann zu jeder Zeit Versicherung genommen werden, jedoch muß der Beitretende dafür zu den bei seinem Eintritt noch nicht reparirten Schäden mit beitragen.
- Dauer der Versicherung.** Art. 41. Jede Police läuft fort von einem Jahr ins andere bis zu ihrer Umänderung oder Aufhebung; im Auslande muß sie jedoch nach den Bestimmungen dortiger Gesetze die Angabe einer bestimmten Zeitdauer enthalten und, wenn diese abgelaufen ist, prolongirt werden.
- Recht der Verwaltung des Instituts und der Districts-Directoren zur Revision.** Art. 42. Bei allen — neuen sowohl, wie bestehenden — Versicherungen hat die Verwaltung der Anstalt, insonderheit auch der betreffende Districts-Director das Recht, dieselben zu jeder Zeit einer Revision zu unterziehen. Ergiebt sich dabei eine Uebersicherung oder sonstige Unrichtigkeit, so muß der Asscurat sich die Abänderung resp. Berichtigung unbedingt gefallen lassen und seine Police zur desfallsigen Abänderung bei der Cassen einreichen.
- Präliminarien des Versicherten.** Art. 43. Jedes Mitglied der Gesellschaft ist verpflichtet:
- a) auf die Bewahrung seiner versicherten Habe vor Feuersgefahr die größtmöglichste Sorgfalt zu verwenden und die erforderlichen Feuerlöschgeräte in guter brauchbarer Beschaffenheit zu haben und zu erhalten;
  - b) im Falle eines ausbrechenden Feuers Alles zu thun, was in seinen Kräften steht, um das Feuer zu löschen und die versicherten Gegenstände zu retten;
- Bewahrung der versicherten Habe gegen Feuersgefahr.**
- Sachen des Brandes und Ketten der Sachen.**

- c) bei der Ausmittelung seines Schadens alle Angaben, welche der Abschätzungsdirigent von ihm verlangt, der strengsten Wahrheit gemäß zu machen und dieselben durch alle unter den obwaltenden Umständen möglichen und zu beschaffenden Beweismittel zu bestätigen; Wahrheitsgemäße Angaben über erlittenen Schaden.
- d) bei Ausmittelung der Feuerschäden anderer Institutsgegnossen als Taxant zu fungiren, wenn er vom Taxantens-Dirigenten dazu aufgefordert wird; Pflicht als Taxant zu fungiren.
- e) diejenigen Beiträge zu bezahlen, welche er nach den jedesmaligen Repartitionen zu den Brandschäden und sonstigen Bedürfnissen der Anstalt für seine Versicherung zu leisten hat. Die Beitrags-Verbindlichkeit wird abseiten der Verwaltung der Anstalt für jede Versicherung nach dem Grade der Feuergefahr der Gebäude festgestellt, worin sich die versicherten Gegenstände befinden, und geschieht dies nach denjenigen Normen, welche die Versicherungs-Bedingungen hierüber enthalten. Beiträge zu zahlen. Entschädigung.
- Art. 44. Die Gesellschaft gewährt ihren Mitgliedern die Entschädigung, welche sie nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statuts, der von ihr angenommenen Versicherungs-Bedingungen und der danach erfolgten Ausmittelung für einen unverschuldeten Feuerschaden zu fordern berechtigt sind.
- Brandschäden, welche durch kriegerische Ereignisse oder Aufruhr entstehen, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, zu entschädigen, sie behält sich aber vor, in ihrer General-Versammlung darüber zu beschließen, ob und inwieweit sie dennoch einen Ersatz für solche Schäden gewähren will. Kriegerische Ereignisse und Aufruhr.
- Art. 45. Der Zahlungsort ist die Cassé der Gesellschaft in Neubrandenburg, wo der Beschädigte nach vorausgegangenem Benachrichtigung und nachdem den bezüglichen Vorschriften der betreffenden Landesgesetze genügt worden, gegen zudorrigé Abgabe seiner rechtsgenügenden eigenhändig vollzogenen Quittung die Entschädigungs-Gelder ausgezahlt erhält. Er kann aber auch bei frankirter Einbringung der Quittung die Zufendung der Gelder auf seine Gefahr und Kosten verlangen. Zahlungsort.
- Art. 46. Entschädigungen, welche innerhalb 10 Jahren, vom Datum ihrer Repartition an gerechnet, nicht erhoben werden, verfallen der Anstalt. Verjährung.
- Art. 47. Die Aufhebung der Versicherung beendet die Mitgliedschaft und kann sowohl durch den Versicherten, wie durch die Verwaltung der Anstalt herbeigeführt werden. Ende des Societäts-Verhältnisses.
- Art. 48. Wer aus der Gesellschaft austreten will, kann dies nur mit dem Abschluß des Geschäftsjahres — Art. 6. — und muß die Cassé in Neu-Brandenburg von seinem Austritt durch eine schriftliche vor dem zweiten September des laufenden Geschäftsjahres eingegangene Anzeige unter Rücksendung seiner Police benachrichtigen. Dem Austrittenden wird von der Cassé ein Empfangschein ausgestellt, welcher bis zum Ablauf des Versicherungsjahres die Stelle der Police vertritt. Aufhebung durch den Versicherten. Zeit und Form der Kündigung.
- Das Legegeld, auf welches die fälligen Beiträge nicht angewiesen werden dürfen, wird dem Austrittenden in der Regel bis 1. April, in außergewöhnlichen Fällen aber bis 1. Juli zurückgezahlt, und es wird von ihm eine Löschungsgebühr von 1 Thlr. 10 Sgr. wahrgenommen. Rückzahlung des Legegeldes.
- Diejenigen Legegelder, welche von den Berechtigten innerhalb zehn Jahren, vom Tage der Aufhebung der Versicherung an gerechnet, nicht erhoben werden, verfallen der Anstalt. Verjährung.
- Werden die Kündigungsbestimmungen nicht beachtet, so hat die Kündigung keine rechtliche Wirkung, und bleibt das Mitglied verpflichtet, die künftigen Beiträge zu entrichten.
- Die ausdrückliche vorfristmäßige Aufkündigung ist auch für diejenigen Versicherungen im Auslande erforderlich, welche nach den Bestimmungen dortiger Landesgesetze von vornherein die Angabe einer bestimmten Zeitdauer enthalten müssen.
- Ist diese Zeitdauer abgelaufen und abseiten des Asscuraten keine Aufkündigung erfolgt, so erklärt er damit, daß er seine Versicherung fortsetzen will, und wird ihm durch den betreffenden Agenten der Gesellschaft, unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen wegen der erforderlichen polizeilichen Genehmigung, ein Prolongationschein auf ein oder mehrere Jahre — je nachdem er es wünscht und die Obrigkeit es genehmigt — erteilt. Prolongation der Versicherungen im Auslande.
- Der Austritt ohne vorausgegangene Kündigung ist nur denen gestattet, welche die Wirthschaft, mit welcher sie versichert sind, im Laufe des Geschäftsjahres verlassen müssen, wenn sie womöglich vier Wochen vorher die Verwaltung der Anstalt unter Rückgabe der Police davon in Kenntniß setzen und den Zeitpunkt genau angeben, wann die Versicherung erlöschen soll. Austritt im Laufe des Geschäftsjahres.
- Sind Mitglieder aus andern Gründen gezwungen, die Versicherung im Laufe des Geschäftsjahres aufzuheben, so kann dies nur mit Genehmigung des Directoriums auf besonderen Antrag des Asscuraten unter Angabe der Gründe geschehen.
- Art. 49. Das Directorium hat seinerseits das Recht, Mitglieder, deren Beibehaltung es dem Interesse der Societät nicht angemessen erachtet, 2 Monate vor dem 2. März und 2. September, also zum Ablauf der beiden Repartitionsperioden, zu kündigen, in welchem Falle sodann die Versicherungen derselben und ihre Beitragsverbindlichkeit dafür an diesen Tagen Mittags 12 Uhr unbedingt erlöschen. Die gekündigten Mitglieder erhalten ihre Legegelder gegen zudorrigé Einreichung ihrer Policen zurück, sobald der ihnen in Rechnung zu stellende Beitrag für das letzte Semester repartirt ist. Kündigungsrecht des Directoriums.
- Außerdem hat das Directorium das Recht, Mitglieder wegen Nichtbezahlung schuldiger Beiträge und wegen doppelter Versicherung nach Maßgabe derjenigen näheren Bestimmungen zu streichen, welche die Versicherungsbedingungen hierüber enthalten.
- Art. 50. Der Ausscheidende kann an das Vermögen der Anstalt keinen Anspruch machen.
- Art. 51. In Todes-, Concur-, und Sequestrations-Fällen treten die Erben, so lange sie sich den Nachlaß noch nicht getheilt und dierhalb noch nicht auseinander gesetzt haben, sowie die Concur- und resp. Sequestrations-Masse nothwendig in alle Rechte und Pflichten des Versicherten ein. Todes-, Concur- und Sequestrationsfälle.
- Cessionen von Mobilien-Versicherungen sind zwar an und für sich unzulässig; sie können jedoch unter gewissen Voraussetzungen von der Verwaltung des Instituts anerkannt werden und verleihen sodann dem Cessionar einen Anspruch auf Entschädigung. Die näheren Bestimmungen hierüber sind in den Versicherungs-Bedingungen enthalten.

## VI. Auflösung der Gesellschaft.

Art. 52. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft beschließt die General-Versammlung über die Verwendung des Vermögens der Anstalt mit Vorbehalt der Zustimmung Großherzoglicher Landesregierung zu Mecklenburg.

Verfiche-  
rungs-Be-  
dingungen.

Art. 53. Die vorstehenden Grundgesetze der Gesellschaft bilden das Statut oder die Vereinbarung derselben. — Die erforderlichen näheren Bestimmungen über die Ausführung dieser Grundgesetze, sowie über die Rechte und Pflichten der Mitglieder aus ihren Versicherungen, enthalten die Versicherungs-Bedingungen, welche, gleich wie die geschäftlichen Instruktionen, von der Gesellschaft allein in ihrer General-Versammlung festgestellt werden und für alle Gesellschafts-Mitglieder die volle verbindliche Kraft haben, so lange wie sie in ihrer Ausführung von den hohen Landesregierungen nicht gehindert werden.

Zur Sicherung des landesherrlichen Obergichtsrechtes ist das Directorium verpflichtet, die ordnungsmäßig beschlossenen Veränderungen der Versicherungs-Bedingungen allemal sofort zur Kenntniß der beiderseitigen Großherzoglichen Regierungen zu bringen.

## Anhang, betreffend die Versicherung von Gebäuden in den Mecklenburg-Strelitzischen Städten.

Die Anzahl der aus den Mecklenburg-Strelitzischen Städten mit Einschluß des Domaniastiedens Mirow angenommenen Versicherungen von Gebäuden ist geschlossen, und werden aus denselben neue Immobilien-Versicherungen nicht mehr angenommen.

Für die an noch bestehenden Versicherungen dieser Art gelten alle Bestimmungen der 11. Auflage der Vereinbarung und der Versicherungs-Bedingungen vollständig, insofern sie ihrer Natur nach sich nicht bloß auf die Versicherung und Entschädigung von Mobilien beziehen und insofern sie nicht durch nachstehende besondere Vorschriften abgeändert werden.

- 1) Wenn ein versichertes Gebäude von Grund aus niedergedrückt und an derselben Stelle und in denselben Größenverhältnissen wieder aufgebaut wird, so tritt dasselbe in diesem Falle zwar ohne Weiteres in die bisherige Versicherung wieder ein; wird es aber an einer anderen Stelle oder in veränderten Größenverhältnissen wieder aufgebaut, so muß der Eigentümer danach die Police umändern und berichtigen, widrigenfalls das neue Gebäude als nicht versichert von der Gesellschaft betrachtet und, wenn es abbrennt, nicht entschädigt wird.
- 2) Jede Erhöhung oder sonst wesentliche Veränderung einer bestehenden Versicherung macht die Aufnahme und Einreichung vollständig neuer Declarationen in duplo unter Rückgabe der alten Police erforderlich. Diese Declarationen müssen enthalten:
  - a) einen Grundriß der Gebäude mit Angabe ihrer Lage, Bauart und Bedachung, Länge, Breite, Zahl der Etagen und des Zwecks, wozu sie benutzt werden;
  - b) eine von zwei beeidigten Werkmeistern aufgestellte, von der Ortsobrigkeit als dem Werthe der Gebäude angemessen beglaubigte Lage derselben, welche Lage von der Versicherung nicht überschritten werden darf.
- 3) In Todes- und Concursfällen treten die Erben und resp. die Concurssmasse nothwendig in alle Rechte und Pflichten des Assuraten ein; in allen sonstigen Fällen des Uebergangs versicherter Gebäude in das Eigenthum eines andern tritt letzterer nur dann rückwärts der Versicherung in die Rechte seines Vorgängers ein, wenn dieser ihm erweislich vor oder bei Uebergabe des Grundstücks die Police und das Regesedl cebirt hat. Der Cessionar ist in diesem Falle jedoch verpflichtet, nicht nur alle von seinem Vorgänger etwa noch schuldigen und die laufenden Beiträge zu bezahlen, sondern auch binnen 6 Monaten von der Tradition an gerechnet, die Police mit der Nachweisung über die geschene Cession an die Verwaltung der Societät zur Umschreibung auf seinen Namen einzureichen.
- 4) Die Mitglieder des Directorii haben das Recht, von Zeit zu Zeit in den zu ihren Districten gehörigen Städten die bei dieser Anstalt versicherten Gebäude einer Revision zu unterwerfen; ergiebt es sich dabei, oder kommt es sonst zur Kenntniß des Directorii, daß der Werth der Gebäude die Versicherungssumme nicht mehr erreicht, so wird dieselbe sofort auf einen Betrag heruntersetzt, der dem derzeitigen Werthe entspricht. Wenn jedoch Hypothekenschulden auf das Grundstück eingetragen sind, so bildet die Gesamtsumme derselben die Grenze, über welche hinaus die Gesamt-Versicherungssumme der Gebäude nicht abgemindert werden darf.
- 5) Die Immobilien-Versicherungen contribuiren zu den Schäden der Gesellschaft nur von 75 pro Cent der vollen Versicherungssumme.
- 6) Von der Ortsobrigkeit muß ein bestimmtes Mitglied derselben zur Besorgung aller in Beziehung auf die Ver-